

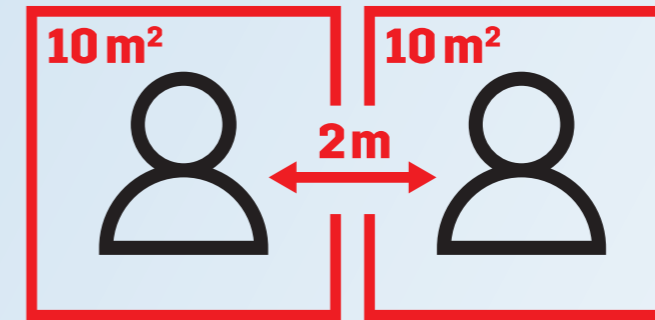
Rahmenvorgaben für den Sport
nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt...



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG



Distanz halten
(10m² Trainingsfläche pro Person,
wenn immer möglich 2 m Abstand)



Schutzkonzept der Vereine
und Sportanlagenbetreiber beachten



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von
Sportwettkämpfen**
mit engem Körperkontakt



Sportveranstaltung
mit max. 300 Personen



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in beständigen Gruppen

Schutzkonzept für Petanque-Clubs und Anlagen

nach COVID-19

Version 2.0 gültig ab: 6. Juni 2020

Der folgende Schutzplan beschreibt die Richtlinien für Petanque-Clubs und -Einrichtungen. Die Richtlinien sind für Clubkomitees und Anlagenbetreiber gedacht. Sie dienen als Modell für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen in jedem Club und jeder Einrichtung. Zusätzlich zu den Aufgaben, die den Vereinen und Einrichtungen bereits obliegen und die von den Behörden überwacht werden können, haben sie nun auch Aufgaben als Wettbewerbsveranstalter.

Schutzmassnahmen

Grundprinzipien

Der Club-/Einrichtungsschutzplan sollte sicherstellen, dass die folgenden Grundprinzipien eingehalten werden. Für jede dieser Richtlinien müssen geeignete Massnahmen auf der Grundlage der Verordnung COVID-19 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> und der neuen Rahmenbedingungen des BASPO <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html> vorgesehen werden.

- Jeder Club, Organisator und jede Einrichtung muss einen **Verantwortlichen COVID-19** ernennen, der die Spieler/Besucher angemessen berät.
- Einhaltung der **Hygienemassnahmen** des BAG
- **Social Distancing** (2 m Mindestabstand zwischen Personen: 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Grösse von 30 Personen für Gruppen gemäss den geltenden Vorschriften der Behörden und entsprechende Nutzung der Einrichtungen.
- Ermittlung von Kontaktpersonen. Erstellung von Anwesenheitslisten, um das Aufspüren von Personen zu ermöglichen, die in engem Kontakt mit infizierten Personen standen (**Contact Tracing**)
- **Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorschriften des BAG berücksichtigen.
- **Information** der Petanque-Spieler und anderer betroffener Personen über die geltenden Richtlinien und Massnahmen.

Verantwortlicher Covid-19

- Jeder Petanque-Club/jede Einrichtung hat einen COVID-19-Amtsträger, der für die Überwachung der Umsetzung aller Richtlinien verantwortlich ist.

Hygienemaßnahmen

- Alle Personen im Club/Einrichtung waschen oder desinfizieren ihre Hände regelmäßig.
- Auf den traditionellen Handschlag sollte weiterhin verzichtet werden.

Social Distancing

- Auf den Einrichtungen und in den Räumlichkeiten muss eine Person pro 10 Quadratmeter anwesend sein. Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen muss gewährleistet sein.
- Zwischen den Bänken oder Stühlen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Auch in den sanitären Anlagen muss ein Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet sein. Es wird empfohlen, eine Obergrenze für die Anzahl der zugelassenen Personen in Abhängigkeit vom verfügbaren Platz festzulegen.

Maximale Gruppengröße & Nutzung der Einrichtung

Größe der Gruppen

- Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. Bei einer Veranstaltung dürfen maximal 300 Personen (Teilnehmer, Zuschauer, Mitarbeiter) anwesend sein; enge Kontakte müssen durch Registrierung und Kontaktverfolgung dokumentiert werden.

Einrichtungen und Spielfelder

- Alle Infrastrukturen können geöffnet werden. Es muss jedoch ein Mindestabstand von 2 Metern garantiert werden. In einigen Räumlichkeiten wird empfohlen, eine Obergrenze für die Anzahl der zugelassenen Personen je nach verfügbarem Platz festzulegen.

Restaurant

- Restaurants mit einer Betriebsbewilligung müssen die Bundesvorschriften für die Gastronomie erfüllen.

Registrierung und Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing)

- Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden müssen enge Kontakte 14 Tage lang bescheinigt werden. Um die Rückverfolgung von Personen zu vereinfachen, sollten Anwesenheitslisten erstellt werden. Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen waren, können somit von den kantonalen Gesundheitsbehörden unter Quarantäne gestellt werden.

- Personen gelten als in engem Kontakt stehend, wenn sie sich ohne Schutzmaßnahmen längere Zeit (mehr als 15 Minuten) oder wiederholt in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von einer anderen Person aufhalten.

Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen kommen weiterhin den Empfehlungen des BAG nach.
- Menschen mit Krankheitssymptomen dürfen weder spielen noch am Training teilnehmen. Sie sollten sich isolieren, ihren Arzt anrufen und seine Anweisungen befolgen. Spielpartner oder Mitglieder der Trainingsgruppe müssen unverzüglich über Krankheitssymptome informiert werden.

Informationspflicht

- Alle Mitglieder, Teilnehmer und Zuschauer der Veranstaltungen müssen über die Anpassung bzw. die Anwendung der Schutzmassnahmen informiert werden.
- Das BAG-Poster "So schützen wir uns" soll an mehreren strategischen Orten ausgestellt werden (herunterladbar auf der BAG-Website).

Schutzmassnahmen für Turniere/Veranstaltungen

Gemäss Verfügung 2 COVID-19 sind die folgenden Veranstaltungen Teil von Sportveranstaltungen:

- Alle Wettbewerbe und Turniere (auch ohne Lizenz)
- Alle anderen internen Club- und öffentlichen Veranstaltungen
- Für jeden Event muss ein Schutzplan vorliegen. Dieser Plan kann Teil des allgemeinen Schutzplans des Clubs oder der Einrichtung sein.

Veranstaltungen, insbesondere Wettbewerbe/Turniere und Meisterschaften, können unter den folgenden Bedingungen organisiert werden:

Verantwortliche Person

- Für Wettbewerbe muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich ist (z.B. der COVID 19-Manager des Clubs/der Einrichtung).

Einschreibung (Contact Tracing)

- Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden müssen enge Kontakte 14 Tage lang bescheinigt werden. Um die Rückverfolgung von Personen zu vereinfachen, sollten Anwesenheitslisten erstellt werden. Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen haben, können somit von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gestellt werden.
- Personen gelten als in engem Kontakt stehend, wenn sie sich ohne Schutzmassnahmen längere Zeit (mehr als 15 Minuten) oder wiederholt in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von einer anderen Person aufhalten.

- Zuschauerbereiche und Versammlungsräume müssen so eingerichtet werden, dass die Aufzeichnung eines engen Kontakts sowohl zwischen den einzelnen Personen als auch mit Mitgliedern desselben Haushalts gewährleistet ist.
- Aufzeichnungen und Anwesenheitslisten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Ermittlung von Kontakten verwendet werden.

Der Swiss Pétanque empfiehlt, persönliche Kontaktdaten auf jeden Fall zu speichern, um eine mögliche Rückverfolgung enger Kontakte zu ermöglichen.

Hygienemaßnahmen

- Die Hygienemaßnahmen des BAG sind zu beachten, insbesondere das regelmäßige Händewaschen. Der Veranstalter stellt hierfür angemessene Mittel zur Verfügung.

Social Distancing /Distanzregeln

- Körperkontakt ist zu vermeiden, und der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 2 Metern zwischen den Personen muss eingehalten werden. Plakate des BAG aufhängen und die Betroffenen aktiv zur Einhaltung der Regeln einladen.
- Maximale Teilnehmerzahl: eine Person pro 4 m² zugänglicher Fläche.
- Der Personenfluss (z.B. am Ein- oder Ausgang von Zuschauerbereichen sowie in Versammlungsstätten) ist so zu regeln, dass ein Regelabstand von 2 Metern zwischen den Besuchern gewährleistet ist.

Menschen mit Krankheitssymptomen

- Menschen mit Krankheitssymptomen können nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Person mit Krankheitssymptomen zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern.

Veranstaltungen für mehr als 300 Personen

- Demonstrationen mit mehr als 300 Personen bleiben bis auf weiteres verboten. Großdemonstrationen mit mehr als 1000 Personen sind mindestens bis zum 31.08.2020 verboten.

Neue Rahmenvorgaben für den Sport

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Im **Trainingsbetrieb** ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Ebenfalls zulässig ist der **Wettkampfbetrieb bis 300 Personen**. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Verpflichtung für Betreiber, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

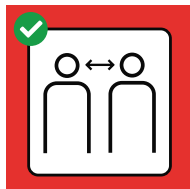
Übergeordnete Grundsätze im Sport

- 1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
- 2. Distanz halten** (10 m² Trainingsfläche pro Person wenn immer möglich 2 m Abstand)
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
- 4. Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**



Übergeordnete Grundsätze Training

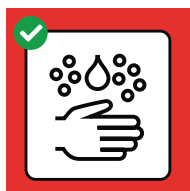
1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservierungssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängliche Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

²<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>